Änderung der Beteiligungsrechte der Schwerbehinderten-vertretungen



Die Deutsche Justiz-Gewerkschaft fordert eine Änderung des § 65 NPersVG sowie des § 178 Abs. 2 SGB IX - Änderung der Beteiligungsrechte.

Die DJG setzt sich für die Änderung des § 65 NPersVG sowie des § 178 Abs. 2 SGB IX ein.

Die Durchführung oder Vollziehung einer ohne Beteiligung nach Satz 1 des § 178 SGB IX getroffenen Entscheidung ist unwirksam.

Die Schwerbehindertenvertretung (SBV) ist im § 65 NPersVG als zustimmungspflichtig hinzuzufügen.

Die durch das Bundesteilhabegesetz geschaffene Unwirksamkeitsklausel für Kündigungen von schwerbehinderten Menschen ohne vorherige Beteiligung der SBV muss auf alle Personalmaßnahmen ausgedehnt werden, um die gesetzlich vorgesehene Einbindung der Schwerbehindertenvertretung (SBV) zur Verfahrensabsicherung sicherzustellen.

Eine stärkere Beteiligung der SBV würde das durch Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c UN-BRK vorgegebene Ziel einer gleichberechtigten Ausübung der Arbeitnehmerrechte von behinderten Menschen fördern.